

IX-C-4/2

25. Feb. 1969

Blutahorn auf Parz. Nr. 457, BZ. 35, KG. Gutenstein;
Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig

29. Mai 1969

B e s c h e i d

Wiener Neustadt am

Der Bezirkshauptmann:



Herrn
Dipl. Ing. Wilhelm Ast

2770 Gutenstein Nr. 35

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBl. Nr. 450/1968, wird der im Garten von Haus Nr. 35 auf Parzelle Nr. 457, BZ. 35, KG. Gutenstein, befindliche Blutahorn zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals bedarf außer bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmals zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da der gegenständliche Blutahorn dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt

GZ. IX-G-4/2

Wr. Neustadt, am 25. Feb. 1969

Betr.: Bluthorn auf Parz.Nr.
457, EZ. 35, KG. Gutenstein;
Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 6. April 1970

Für den Bezirkshauptmann:

B e s c h e i d



Herrn
Dipl.Ing. Wilhelm Ast

2770 Gutenstein Nr. 35

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBL. Nr. 450/1968, wird der im Garten von Haus Nr. 35 auf Parzelle Nr. 457, EZ. 35, KG. Gutenstein, befindliche Bluthorn zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf außer bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NschG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da der gegenständliche Bluthorn dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

F.d.R.d.A.:

Der Bezirkshauptmann:

Dr. G a s t e i n e r eh.

Prüfungs